

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 28.11.2019
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:30 Uhr
Ort, Raum: Bohmte Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender

Martin Schnöckelborg

Ausschussmitglieder

Thomas Gerding

Dieter Klenke

Karl Koopmann

Dr. Hunno Hochberger

Rolf Flerlage

Markus Helling

(ab TOP 5 öff. Teil)

Franz-Josef Kampsen

Markus Kleinkauertz

Thomas Rehme

Von der Verwaltung

Bürgermeisterin Tanja Strotmann

Gemeindeamtsrätin Verena Knigge

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 10. September 2019
- 4 Verwaltungsbericht
- 5 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG
Vorlage: BV/271/2019
- 6 Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG
Vorlage: BV/272/2019

- 7** Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bohmte ab dem Jahr 2017
Vorlage: BV/273/2019
- 8** Neufassung der Vergnügungssteuersatzung; hier: rückwirkende Änderung zum 01.07.2019
Vorlage: BV/251/2019
- 9** Entgeltanpassungen Wasserverband Wittlage für das Geschäftsjahr 2020/2021
Vorlage: BV/205/2019
- 10** Beteiligung an der ITEBO Genossenschaft e. G.
Vorlage: BV/270/2019
- 11** Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft; hier: Kooperationsvertrag
Vorlage: BV/250/2019
- 12** Mitteilungen und Anfragen

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Martin Schnöckelborg eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 – 12 und den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 – 3 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 10. September 2019

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. September 2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Verwaltungsbericht

Fachdienstleiterin Verena Knigge berichtet aus der Arbeit des Fachdienstes 4:

1. Stand Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer 2019 beträgt mit Stand 28.11.2019 5.070.040 €. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 6.100.000 € ist damit zurzeit in Höhe von 1.029.960 € unterschritten.

2. Stand Kassenkredit

Der als Eurokredit aufgenommene Kassenkredit beträgt zurzeit 330.000 €.

3. Darlehensaufnahme

Am 28.11.2019 wurde ein Darlehen in Form eines Ratendarlehens bei der NRW.Bank zu folgenden Konditionen aufgenommen:

Nominalvolumen:	1.300.000 EUR
Valuta:	30.12.2019
Auszahlung:	100%
Laufzeit:	20 Jahre
Zinsbindung:	gesamte Laufzeit (ohne bankseitige Anpassungs- oder Kündigungsmöglichkeiten während der Laufzeit)
Zinssatz:	0,48%
Zinstermine:	vierteljährlich nachträglich am 15.02./15.05./15.08./15.11. eines jeden Jahres, erstmalig am 15.02.2020
Tilgung:	Vierteljährliche Raten à EUR 16.250,00 € am 15.02./15.05./15.08./15.11. eines jeden Jahres bei gleichzeiti-

ger Tilgungsverrechnung, erstmals am 15.02.2020, letztmals am 15.11.2039.

Das Darlehen ist am Laufzeitende vollständig zurückgezahlt.

Das Darlehen wurde zur Finanzierung von Investitionen aus der Kreditermächtigung des Haushalts 2018 und zur Umschuldung folgender Darlehen aufgenommen:

1. Darlehen mit einer Restschuld am 30.12.2019 in Höhe von 192.692,15 €; Laufzeitbeginn 08.12.1999, vierteljährliche Annuität bisher 5.057,64 € bei einem Zinssatz von 5,65%;

und

2. Darlehen mit einer Restschuld am 30.12.2019 in Höhe von 953.179,59 €; Laufzeitbeginn 10.05.2016, vierteljährliche Annuität bisher 9.277,92 € bei einem variablen Zinssatz (zurzeit 0,45%).

**zu 5 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG
Vorlage: BV/271/2019**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bohmte geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Schlussbericht festgehalten, über den ein Abschlussgespräch am 17.10.2019 stattgefunden hat.

Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht wurden in ihrer Gesamtheit am 28.10.2019 allen Ratsmitgliedern im Sitzungsprogramm digital zur Verfügung. Die Fraktionsvorsitzenden wurden hierüber per Mail informiert.

Der Prüfungsbericht endet mit folgender Schlussfeststellung:

„Der Jahresabschluss 2018 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- *der Haushaltsplan eingehalten worden ist,*
- *die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,*
- *bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,*
- *sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.*

Gemäß §§ 58 I Nr. 10, 110 VI Satz 2, 129 I Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2018, die Zuführung zu den Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018, einer Rücklagenzuführung sowie einer Entlastung nicht entgegen.“

Seitens der Verwaltung bedarf der Prüfungsbericht keiner weiteren Ausführungen. Die vermerkten Prüfungsfeststellungen werden – soweit sie Auswirkungen für das Buchungsgeschäft der Verwaltung haben – zukünftig beachtet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses werden festgestellt.

Entsprechend der geprüften Jahresrechnung schließt das Haushaltsjahr 2018 insgesamt mit einem Jahresüberschuss von 1.493.505,43 € ab. Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 1.361.738,77 € aus. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 131.766,66 € erzielt.

Die Finanzrechnung 2018 weist bei dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Überschuss von 2.684.003,72 € aus. Aus Investitionstätigkeit resultiert in 2018 ein Zahlungsmittelbedarf von -1.874.829,17 €. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt -893.930,91 €; der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen 15.389,25 €.

Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres 2018 in Höhe von 258.835,35 € vermindert sich auf 189.468,24 € zum 31.12.2018.

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss, die Entlastung des Bürgermeisters und die Ergebnisverwendung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Der Jahresabschluss 2018 wird in der vorliegenden, geprüften Fassung beschlossen. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.
2. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 131.766,66 € wird in voller Höhe zur Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren eingesetzt. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis wird in Höhe von 85.563,40 € zur Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren eingesetzt. Der verbleibende Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.276.175,37 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 6 Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG Vorlage: BV/272/2019

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Gesamtabschluss 2016 der Gemeinde Bohmte geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Schlussbericht festgehalten, über den ein Abschlussgespräch am 17.10.2019 stattgefunden hat.

Der Gesamtabchluss 2016, sowie der Prüfungsbericht wurden in ihrer Gesamtheit am 28.10.2019 allen Ratsmitgliedern im Sitzungsprogramm digital zur Verfügung. Die Fraktionsvorsitzenden wurden hierüber per Mail informiert.

Der Prüfungsbericht endet mit folgender Schlussfeststellung:

„Der Gesamtabchluss der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2016 bestehend aus der Gesamtbilanz, der konsolidierten Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und den konsolidierten Anlagen nach § 128 III Nrn. 2 bis 4 NKomVG wurden nach § 156 II NKomVG unter Einbeziehung des Konsolidierungsberichtes geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss 2016 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bohmte und ihrer verselbstständigten Aufgabenträger. Der Konsolidierungsbericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde Bohmte.

Gemäß § 129 I Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über den konsolidierten Gesamtabchluss 2016. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung nicht entgegen.“

Entsprechend des geprüften Gesamtabchlusses schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einem Gesamtjahresüberschuss von 470.814,61 €.

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Der Gesamtabchluss 2016 wird in der vorliegenden, geprüften Fassung beschlossen. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss für das Jahr 2016 in Höhe von 470.814,61 € wird im Bilanzgewinn/-verlust vollständig vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bohmte ab dem Jahr 2017
Vorlage: BV/273/2019

Die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 128 Abs. 4 S.1 NKomVG. Gem. § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

In dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zu dem Gesamtabchluss 2016 der Gemeinde Bohmte ist Folgendes aufgeführt:„

„Der konsolidierte Gesamtabchluss 2016 weicht nur unwesentlich von den Zahlen des Kernhaushaltes ab (Bilanzsumme + 1,1 %, ordentliche Erträge + 0,8 %, ordentliche Aufwendungen - 0,9 %, Zahlungsmittelbestand lediglich ergänzt um die liquiden Mittel der GWG i. H. v. 69,1 T€). Sollte die Gemeinde Bohmte für die Folgejahre entscheiden, auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses zu verzichten, so würde eine solche Entscheidung - auf Grundlage im Wesentlichen unveränderter Rahmenbedingungen - seitens des RPA nicht zu beanstanden sein. Dies gilt umso mehr, da laut Beteiligungsbericht der Kommune, die Gesellschafterversammlung der GWG in der Sitzung am 19.10.2016 die Auflösung der Gesellschaft zum 01.01.2017 beschlossen hat.“

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2017 auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bohmte zu verzichten.

Herr Dr. Hochberger ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte zu beschließen, ab dem Jahr 2017 auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bohmte zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung; hier: rückwirkende Änderung zum 01.07.2019
Vorlage: BV/251/2019

Mit Ratsbeschluss vom 28.03.2019 (BV\049\2019) wurde eine neue Vergnügungssteuersatzung zum 01.07.2019 beschlossen. Inhaltlich wurde in dieser Satzung eine Änderung der Spielgerätebesteuerung (von der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab zur Besteuerung nach dem Brutto-Einspielergebnis) vorgenommen.

In der derzeitigen Fassung werden neben Spielgeräten auch Veranstaltungen besteuert.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung rückwirkend zum 01.07.2019 dahingehend zu ändern, dass mit der Vergnügungssteuersatzung nur Spielgeräte besteuert werden.

Die Änderungen sind in der beigefügten 1. Änderungssatzung kenntlich gemacht.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte, die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung rückwirkend zum 01.07.2019 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 9 Entgeltanpassungen Wasserverband Wittlage für das Geschäftsjahr
2020/2021
Vorlage: BV/205/2019**

Zum Sachverhalt wird auf das beigefügte Schreiben des Wasserverbandes Wittlage vom 10. September 2019 nebst den ebenfalls beigefügten Anlagen verwiesen.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage sollte eine entsprechende Weisung i. S. d. § 138 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erteilt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat zu beschließen:

- 1) Der Rat beschließt, sich bei der Entscheidung über die Entgeltanpassung in der Beitragsabteilung Niederschlagswasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln zum 01.01.2020 dem Votum der Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln anzuschließen.
- 2) Der Rat beschließt, sich bei der Entscheidung über die Entgeltanpassung in den Beitragsabteilungen Wasserversorgung Belm / Schmutzwasserbeseitigung Belm / Niederschlagswasserbeseitigung Belm zum 01.01.2020 dem Votum der Gemeinde Belm anzuschließen.
- 3) Die Vertreter der Gemeinde Bohmte im Gremium des Wasserverbandes Wittlage werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes angewiesen, entsprechend zu votieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 10 Beteiligung an der ITEBO Genossenschaft e. G.
Vorlage: BV/270/2019**

A. Vorstellung der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) und Ziele der Gemeinde Bohmte

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabebereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH haben in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wird neben der ITEBO GmbH derzeit die **ITEBO Genossenschaft e.G.** gegründet. Durch eine geplante Beteiligung der zu gründenden Genossenschaft an der ITEBO GmbH können die Kommunen als Mitglieder der Genossenschaft einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen. Die ITEBO GmbH organisiert und leitet den Gründungsprozess.

Neben der ITEBO GmbH fungieren vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Die Gründungsversammlung fand Mitte November 2019 statt. Anschließend ist eine Prüfung durch den Prüfungsverband der Genossenschaften und die Eintragung in das Genossenschaftsregister vorzunehmen. Da seitens der Gründungsmitglieder nur ein bedingter Einfluss auf die Dauer der Prüfungen und der Eintragung besteht, ist derzeit nicht klar, wann die Gründung der Genossenschaft abgeschlossen werden kann. Momentan wird davon ausgegangen, dass ab Januar 2020 weitere Kommunen Geschäftsanteile der ITEBO Genossenschaft e. G. erwerben können.

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse der Gemeindeverwaltung Bohmte daran, sich an der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Die Gemeinde benötigt einen starken, regionalen und strategischen Partner an ihrer Seite, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.
- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der Genossenschaft ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung der Gemeinde Bohmte an der ITEBO Genossenschaft e. G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.
- Es bestehen bereits in unterschiedlichen Bereichen gute (Dienstleistungs-) Beziehungen mit der ITEBO GmbH, die eine Tochter der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) sein wird z. B. beim Aufbau des OpenRathaus oder dem Einsatz der Finanzsoftwarelösung INFOMA newsystem, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt.
- Durch eine Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Gemeindeverwaltung mit der ITEBO Genossenschaft e. G. und darüber auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, die Gemeinde Bohmte kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Genossenschaft bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Gemeindeverwaltung beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

Bei Gründung der ITEBO Genossenschaft e. G. werden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder erwerben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile werden zunächst von der ITEBO GmbH erwor-

ben, von denen anschließend 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen an der Genossenschaft zur Verfügung stehen. Das Kapital der Genossenschaft beläuft sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Genossenschaft entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands soll ein Genossenschaftsbeitrag von i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben werden. Dieser Betrag ist nach der derzeitigen Kalkulation auskömmlich, allerdings ist er von den Mitgliedern bei der Gründung noch abschließend zu bestimmen.

B. Grundzüge des Satzungsentwurfs

Die ITEBO Genossenschaft e. G. soll auf Dauer angelegt werden. In Vorbereitung der Gründung der ITEBO Genossenschaft e. G. wurde - vorbehaltlich der steuerrechtlichen Prüfung und der vorgesehenen Prüfung durch den Prüfungsverband der Genossenschaften - ein Entwurf einer Satzung erstellt. Dieser basiert auf den Vorgaben des GenG. Die Satzung der Genossenschaft bestimmt ihren Zweck: die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u.a.

- > die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- > die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- > die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der **Vorstand** leitet die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Genossenschaft ist zur Alleinvertretung der Genossenschaft befugt. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen unter anderem Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

C. Vertretung der Gemeinde Bohmte in den Organen der ITEBO Genossenschaft e. G.

Die Satzung (i. E.) der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Es ist vorgesehen, in der Satzung zu ergänzen, dass die Kommunen als Mitglied der Genossenschaft ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über den die in die Generalversammlung zu entsendende Vertreterin der Gemeinde durch Wahl. Es wird vorgeschlagen Frau Bürgermeisterin Tanja Strotmann als stimmberechtigte Vertreterin in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung (i. E.) ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich die Vertreterin durch eine/einen Bevollmächtigte/-n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird der/die Erste Gemeinderat/Gemeinderätin als ihr/e Vertreter/-in für die Generalversammlung vorgeschlagen.

D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform, wie die der ITEBO Genossenschaft e. G., gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

- Nr. 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung (i. E.)) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Gemeinde Bohmte. Ein adäquater strategischer IT-Partner für den öffentlichen Bereich hat sich bisher einzig mit der ITEBO GmbH am Markt aufgestellt. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und den Interessen der ITEBO GmbH ist eine Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht angedacht und realisierbar, sodass die Beteiligung an der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) geeignet ist. Aufgrund der angedachten und im Satzungsentwurf verankerten Mitgliederstruktur der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) und den damit verbundenen Synergieeffekten - insb. bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen (kreisangehörigen) Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

- - Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung der Gemeinde ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung (i. E.) grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

- Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

Das maximal zu tragende Risiko der Gemeinde muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung (i. E.) ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale ist noch festzusetzen und derzeit mit ca. 160,- € je Anteil geplant. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

§ 35 Abs. 4 der Satzung (i. E.) beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung (i. E.). In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

Durch § 2 der Satzung (i. E.) wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

Die Gemeinde Bohmte als Mitglied der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u.a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter/die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilmehrheit):

Die Gemeinde wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

- Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses):

Diese Verpflichtung ist im Entwurf der Satzung bisher nicht explizit vorgesehen. Den für den Gründungsprozess Zuständigen ist aber bereits bekannt, dass eine entsprechende Verpflichtung nach dem NKomVG erforderlich ist, sodass die Aufnahme einer solchen Verpflichtung in der finalen Version der Satzung zugesagt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die finale Satzung nach der Gründung eine entsprechende Regelung enthält, da ansonsten eine Gründung durch die anderen kreisangehörigen Kommunen ohnehin nicht vorstellbar ist.

Die Beteiligung der Gemeinde Bohmte an der ITEBO Genossenschaft e. G. ist nach ihrer Gründung somit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung der Gemeinde Bohmte an der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit. Der Landkreis Osnabrück als Kommunalaufsichtsbehörde hat bereits signalisiert die Sechs-Wochen-Frist zu verkürzen, wenn im Vorfeld der Beschlussfassung alle rechtlich relevanten Fragen geklärt werden können.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile ist nicht vorgesehen.

Die Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass der Systemadministrator der Gemeinde Bohmte eng in die Entscheidungsprozesse der ITEBO Genossenschaft e.G. eingebunden wird, z.B. durch Teilnahme in der Generalversammlung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Gründung der ITEBO Genossenschaft e.G. einen Geschäftsanteil dieser Genossenschaft zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.
2. Zur Wahl der in die Generalversammlung der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterin wird Frau Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen. Zur Wahl ihres Vertreters wird der/die Erste Gemeinderat/Gemeinderätin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft; hier: Kooperationsvertrag Vorlage: BV/250/2019

1. Ausgangslage

Der Landkreis Osnabrück verfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der Energiewende das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Osnabrück zu ermöglichen. Zur Realisierung dieser Ziele soll eine Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück mit einer Vielzahl von Kommunen im Landkreis Osnabrück, der BEVOS GmbH und innogy bzw. Westnetz umgesetzt werden. Die kommunalen Anteile sowie die Anteile der BEVOS GmbH sollen in einer Holdinggesellschaft, der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gebündelt werden.

Die Rechtsverhältnisse mit innogy bzw. Westnetz zur Gründung und Zusammenarbeit in der Netzgesellschaft einschließlich der Entwürfe für die notwendigen Umsetzungsverträge sind in einem gesonderten Konsortialvertrag zwischen der innogy und der BEVOS GmbH vom 19.08.2019 entsprechend den hierzu dem Rat erteilten Informationen geregelt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Zielen und zur Konzeption der Netzgesellschaft wird auf die Beschlussvorlage BV\038\2019 verwiesen. Auf Grundlage der vorgenannten Beschlussvorlage hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 28.03.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Netzgesellschaft gefasst.

Neben der BEVOS GmbH beabsichtigen sich die HaseEnergie GmbH sowie weitere Gemeinden im Landkreis anfänglich mit Wirkung zum 01.01.2020 an der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zu beteiligen. Die übrigen in das Vorhaben eingebundenen Kommunen beabsichtigen, sich einstweilen nicht finanziell an der Holdinggesellschaft zu beteiligen.

2. Kooperationsvertrag

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der BEVOS GmbH im Rahmen der Holdinggesellschaft sowie weitere regelungsbedürftige Aspekte in Zusammen-

hang mit der Umsetzung der Netzgesellschaft sind in dem als **Anlage 1** beigefügten Kooperationsvertrag geregelt. Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist auch für diejenigen Gemeinden von Bedeutung, die sich einstweilen nicht an der Holdinggesellschaft beteiligen wollen. Der Kooperationsvertrag umfasst im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:

- Festlegung des Ablaufs der Gründung der Holdinggesellschaft einschließlich der Anteilsverteilung zwischen den Gründungsgesellschaftern;
- Recht und Pflicht der Holding den Konsortialvertrag zwischen innogy und BEVOS GmbH von der BEVOS GmbH zu übernehmen;
- Festlegung der Kapitalausstattung der Holdinggesellschaft (Einlageverpflichtungen) zwecks Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der Netzgesellschaft in Höhe von 50 %;
- Festlegungen von Rechten und Pflichten der Kommunen, die sich nicht anfänglich an der Holding beteiligen möchten, betreffend den Erwerb der ihnen zustehenden Beteiligung an der Holding gegenüber der BEVOS GmbH nebst Übersicht der Anteilsverteilung;
- Erklärung der grundsätzlichen Offenheit zur Aufnahme weiterer Kommunen in die Holdinggesellschaft, sofern die jeweiligen Netze auf die Netzgesellschaft übertragen werden;
- Festlegungen zur Geschäftsführung und zur kaufmännischen Verwaltung der Holding, die von der BEVOS auf Grundlage eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages übernommen werden soll;
- Recht der Kommunen, auch ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holding zu entsenden und in den Informationsfluss eingebunden zu werden;
- Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages auf Grundlage einer Vereinbarung sämtlicher Kommunen, deren Netze in die Netzgesellschaft eingebracht werden mit der Netzgesellschaft als Schuldnerin gem. § 33 Abs. 2 GewStG.

3. Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft, Geschäftsführung

Der Gesellschaftsvertrag für die Holdinggesellschaft sieht vor, dass die Gesellschafterkommunen ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin in die Gesellschafterversammlung entsenden.

Der Kooperationsvertrag sieht vor, dass die Gemeinde ihren Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin auch unabhängig von einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft entsenden kann.

Mit den Gründungsgesellschaftern ist auf Verwaltungsebene abgestimmt, dass zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft der Holdinggesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft der Netzgesellschaft jeweils Herr Peter Schone, Geschäftsführer der BEVOS GmbH bestellt werden soll.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen betreffend das Verfahren sind in der als **Anlage 2** beigefügten aktualisierten Informationsvorlage aufgeführt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der BEVOS GmbH und den Kommunen, die der Umsetzung der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zugestimmt haben, wird zugestimmt.
2. Frau Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gewählt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Vertragswerk als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht verändert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu 12 Mitteilungen und Anfragen

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.



Martin Schnöckelborg
Ausschussvorsitzender



Tanja Strotmann
Bürgermeisterin



Verena Knigge
Protokollführerin